REINIGUNGSVERTRAG
VERTRETUNGSREINIGUNG

zwischen

GELSENDIENSTE, Ebertstraße 30, 45879 Gelsenkirchen

- im folgenden Auftraggeber (AG) genannt -

und

[xxx]

- im folgenden Auftragnehmer (AN) genannt -

- nachstehend AG und AN gemeinsam auch "Vertragsparteien" genannt -

wird folgender Reinigungsvertrag-Vertretungsreinigung geschlossen, wobei zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen im Zusammenhang mit dem Vertrag aus Sicht des AG ausschließlich die vertragsführende Stelle Stadtwerke Gelsenkirchen GmbH, Ebertstraße 30, 45879 Gelsenkirchen, Abteilung Einkauf und Materialwirtschaft, berechtigt ist:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der AG überträgt dem AN nach gesondertem Abruf jeweils die Durchführung der Gebäudereinigungen als Unterhaltsreinigung. Die Unterhaltsreinigung erfolgt temporär als Vertretung der Eigenreinigung, die durch Reinigungskräfte der Stadt Gelsenkirchen durchgeführt werden, in den vom AG zu betreuenden Objekten.

Es ist nicht bekannt, in welchem Umfang Reinigungskräfte abgerufen werden. Daher verpflichtet sich der AG nicht, eine bestimmte Mindestmenge an Stunden abzurufen. Etwaige Ansprüche auf Schadensersatz, Ausgleichszahlung oder Mehrkosten des AN sind insofern von vornherein ausgeschlossen.

Eine Glasreinigung wird nicht vereinbart.

(2) Gegenstand des hiesigen Vertrags ist:

- Los Nr.: [xxx]

Ein AN kann höchstens ein Los bezuschlagt erhalten.

§ 2 Vertragsbestandteile

(1) Die Art, der Inhalt und der Umfang der Beauftragung sowie der beiderseitigen Leistungspflichten werden durch diesen Vertrag bestimmt.

(2) Es gelten folgende Regelungen mit der Maßgabe, dass bei eventuellen Widersprüchen oder Unklarheiten die in der Aufzählung vorangehende Regelung Vorrang hat, wobei diese Aufstellung nicht abschließend ist:

ENTWURF

- dieser Vertrag (inkl. Anlagen: Verpflichtung zum Datenschutz und zur Datensicherheit [Anlage 1]; Allgemeine Leistungsbeschreibung für die Gebäudereinigung; spezifische Leistungsbeschreibung);
- etwaige Antworten des AG auf Bieterfragen,
- das vom AN vorgelegte Angebot und seine Erklärungen zum Angebot nebst Kalkulationsauskunft zum Stundenverrechnungssatz,
- das/die Preisblatt/Preisblätter und die vom AN im/in den Preisblatt/Preisblättern eingetragenen Preise
- die weiteren Vergabeunterlagen einschließlich Anlagen,
- die allgemeinen Einkaufsbedingungen des AG,
- die einschlägigen branchen-, daten-, jugendschutz-, arbeitsschutz- und sicherheitsrechtlichen Bestimmungen und das Arbeitnehmer-Entsendegesetz,
- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung nebst dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB),
- etwaige europarechtlichen Vorschriften und
- das Tariftreue- und Vergabegesetz NRW (TVgG-NRW) nebst Anlagen.

(3) Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Leistungspflichten des AN und des eingesetzten Reinigungspersonals

(1) Der AN ist verpflichtet, dem AG binnen von 60 Minuten nach getätigtem Abruf des benötigten Reinigungspersonals in Textform zu bestätigen, dass er den Abruf erfüllen wird. Der Abruf durch den AG wird werktags (Montag bis einschließlich Freitag) bis spätestens 17.00 Uhr erfolgen. Bestätigt der AN nicht innerhalb von 60 Minuten, dass er den Abruf erfüllen wird, ist der AG ohne weitere Fristsetzung berechtigt, die abgerufene Reinigungsleistung auf Kosten und Gefahr des AN selbst oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen.

Des Weiteren ist der AN verpflichtet, nach Abruf des benötigten Reinigungspersonals durch den AG, die Reaktionszeit von maximal 5 Stunden einzuhalten. Reaktionszeit bedeutet, dass die Reinigungsleistung, sofern nicht ein anderer Termin durch den AG angegeben wird, innerhalb von 5 Stunden zu erbringen ist. Zudem hat der AN die eingesetzten Reinigungskräfte namentlich innerhalb von 48 Stunden nach Abruf durch den AG zu benennen.

(2) Der AN hat dem AG einen festen Ansprechpartner mit Kontaktdaten zu nennen und zwar innerhalb von 14 Tagen nach Zuschlagserteilung. Der Ansprechpartner des AN muss werktags (Montag bis einschließlich Freitag) täglich zwischen 06.00 Uhr und 18.00 Uhr erreichbar sein.

(3) Der AN darf in sog. sensiblen Objekten nur Personal einsetzen, für das ihm ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz vorliegt, welches keine Eintragungen aufweist. Ein sensibles Objekt liegt bei Objekten vor, in denen sich regelmäßig Kleinkinder, Kinder und Jugendliche aufhalten. Der AN stellt sicher, dass die Führungszeugnisse jährlich aktualisiert werden. Auf Verlangen ist dem AG das erweiterte Führungszeugnis vorzulegen. Die Einholung und Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse ist für den AG kostenfrei.

(4) Bei allen übrigen Objekten (z.B. Verwaltung, Friedhöfe, Feuerwehr) ist der AN verpflichtet, dem AG auf Verlangen ein Führungszeugnis des eingesetzten Reinigungspersonals vorzulegen. Die Einholung und Vorlage des Führungszeugnisses ist für den AG kostenfrei.

(5) Im Falle von Urlaub oder Erkrankung oder sonstigem Fernbleiben einer angeforderten Reinigungskraft ist der AN verpflichtet, den AG hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen sowie eine Ersatzkraft für den Zeitraum der Fehlzeit zu stellen. Hierfür erhält der AN nur die Tätigkeit der Ersatzkraft vergütet.

ENTWURF

(6) Der AN sichert zu, sämtliche vertragsgegenständlichen Leistungen zuverlässig, leistungs-, fach- und fristgerecht, entsprechend den allgemein anerkannten Regeln des Gebäudereinigerhandwerks sowie unter Beachtung der jeweils neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse auf dem Reinigungssektor, auszuführen. Der AN hat hierbei die Reinigungsempfehlungen der Hersteller der Oberflächenmaterialien zu berücksichtigen.

(7) Der AN sichert im Weiteren zu, dass alle Leistungen ordnungsgemäß erbracht werden und nur geeignetes, zuverlässiges und geschultes Personal eingesetzt wird.

(8) Nach Beendigung der jeweiligen Reinigungsleistung sind die Reinigungskräfte verpflichtet, die Reinigungsgeräte, -mittel u.ä einzuschließen. Die Reinigungsmittel sind im Originalbehälter aufzubewahren. Es ist zu gewährleisten, dass keine Dritten, insbesondere Kinder, mit Reinigungsgeräten, -mittel u.ä. in Kontakt kommen.

Schmutzwasser darf nicht über Wasch- und/oder Spülbecken entsorgt werden.

(9) Der AN ist verpflichtet, jeweils zu Beginn eines Monats für den vorangegangenen Monat einen Leistungsnachweis (Reinigungskontrollbericht, welcher mit dem Inhalt des Objektbuchs übereinstimmt) durch die technische Objektleitung des AG, i.d.R. der Hausmeister, unterzeichnen zu lassen. Aus dem Leistungsnachweis muss sich die erbrachte Reinigungsleistung nebst aufgewendeten Stunden ergeben.

(10) Der AN und seine Mitarbeiter sind verpflichtet, alle Gegenstände, die in dem zu reinigenden Objekt oder dem dazugehörigen Grundstück gefunden werden, dem AG zu übergeben.

(11) Der AN hat die Einhaltung aller relevanten Vorschriften im Bereich der Hygiene sowie der Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften sicherzustellen. In diesem Zusammenhang hat der AN sein Reinigungspersonal entsprechend etwaig rechtlicher Vorgaben zu belehren, zu unterweisen, zu schulen und zu beaufsichtigen.

(12) Falls im Rahmen der Zutrittsgewährung dem AN vor Ort Schlüssel übergeben wurden durch die technische Objektleitung, sind diese sorgsam aufzubewahren. Gibt der AN Schlüssel an seine Arbeitnehmer und/oder Nachunternehmer weiter, hat er eine Liste zu führen, aus der sich die Aus- und Rückgabezeiten ergeben. Diese Liste hat der AN auf Verlangen des AG vorzulegen.

§ 4 Leistungspflichten des AG

(1) Der AG wird dem AN telefonisch oder per E-Mail den Abruf mitteilen. Hierbei wird der AG dem AN folgende Informationen mitteilen:

- Anzahl und Einsatzort der benötigten Reinigungskräfte
- benötigte Einsatzstunden

Der AG gibt hierbei die erforderliche Stundenzahl, die Reinigungshäufigkeiten sowie die Anfangs- und Endzeiten für die Reinigung – im Rahmen der empfohlenen Leistungskennzahlen der Industriegewerkschaft Bau – vor. Die Einsatzzeiten werden zwischen 05.00 Uhr und 22.00 Uhr sein.

Der Abruf erfolgt durch Herrn Cerovsek oder Frau Stockmar, welche unter folgenden Kontaktdaten zu erreichen sind:
Tel.: 0209/954 4793 oder 0209/954 4799
sowie
Herr Winiarczyk oder Herr Friedrich
Tel. 0209 954 4798 / 0209 954 4792
E-Mail: gebaeudereinigung@gelsendienste.de

ENTWURF

(2) Der AG stellt für die Durchführung der Reinigungsarbeiten unentgeltlich Reinigungsgeräte, Reinigungs- / Desinfektionsmittel, Wasser und Strom zur Verfügung. Die gestellten Reinigungsmittel, -maschinen und -geräte dürfen ausschließlich für die Unterhaltungsreinigung im dafür vorgesehenen Objekt verwendet werden.

(3) Der AG gewährt dem AN innerhalb der für die Ausführung der Reinigungsarbeiten festgelegten Zeiten ein Zutrittsrecht zu den zu reinigenden Objekten.

§ 5 Reinigungspersonal und Objektleitung

(1) Der AN, der die erforderlichen Reinigungskräfte zu stellen hat, hat für das eingesetzte Reinigungspersonal sämtliche gesetzliche Auflagen bzgl. Sozialversicherungsabgaben, Steuern u.ä. zu beachten. Insbesondere ist der AN verpflichtet, sämtliche Lohnnebenkosten und alle Beiträge zur Sozialversicherung ordnungsgemäß und fristgerecht abzuführen. Der AN verpflichtet sich, die ordnungsgemäße Beschäftigung einmal pro Jahr zu bestätigen.

(2) Der AN ist hinsichtlich der Leistungen, die für den AG ausgeführt werden, verpflichtet, insbesondere folgende Vorgaben einzuhalten:

- ausländische Arbeitskräfte nur mit gültigen Arbeits- und Aufenthaltspapieren zu beschäftigen,
- Verpflichtungen aus den einschlägigen und allgemeingültigen Lohn- und Rahmentarifverträgen, insbesondere aus den Tarifverträgen für die gewerblich Beschäftigten im Gebäudereiniger-Handwerk, einzuhalten,
- dem Reinigungspersonal den gesetzlich vorgeschriebenen Tarif-/Mindestlohn für das Gebäudereinigerhandwerk zu zahlen und die diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen zu beachten und einzuhalten,
- die Vorgaben des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und einzuhalten und die
- Vorschriften der Berufsgenossenschaften zu beachten.

Der AN ist verpflichtet, auf Nachfrage des AG den Nachweis zu führen, dass er diese Verpflichtungen einhält. Der AN ist diesbezüglich auch verpflichtet, auf Verlangen des AG im Einzelfall die Lohnabrechnungen der im jeweiligen Objekt eingesetzten Reinigungskräfte vorzulegen. Hierzu holt der AN das Einverständnis der betroffenen Reinigungskräfte zur Vorlage und Überprüfung der Lohnabrechnungen ein.

(3) Arbeitskräfte, die an meldepflichtigen Krankheiten leiden, dürfen nicht eingesetzt werden. Auf Verlangen des AG sind für die in den Objekten eingesetzten Arbeitskräfte, soweit dies aufgrund des Einsatzgebietes erforderlich ist, jährlich einmal Kontrolluntersuchungen durch das Gesundheitsamt gemäß den einschlägigen Vorschriften durchzuführen. Auf Verlangen des AG sind die Bescheinigungen des Gesundheitsamtes im Einzelfall vorzulegen. Die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sind einzuhalten. Insbesondere obliegt es dem AN auch, sein Reinigungspersonal entsprechend zu belehren, da dieses im Rahmen der Dienstleistung mit Lebensmittelbedarfsgegenständen, wie z.B. Geschirr und Arbeitsflächen in (Tee-)Küchen, in Berührung kommen wird.

(4) Vor dem Einsatz in den zu reinigenden Objekten hat der AN das Personal umfassend (u.a. Inhalt und Umfang der zu erledigenden Arbeiten, zu beachtende Sicherheitsvorschriften usw.) einzuweisen. Der AN ist verpflichtet, die Erfüllung der aus diesem Vertrag erwachsenden Pflichten seines Personals zu überwachen.

Personen, die seitens des AN nicht mit der Ausführung der vertraglichen Leistungen betraut sind, dürfen die zu reinigenden Objekte nicht betreten. Dies gilt ebenfalls für Angehörige.

Das eingesetzte Personal ist verpflichtet, Arbeits(schutz-)kleidung zu tragen. Zudem ist das Personal verpflichtet, ein mit Lichtbild versehenes Ausweispapier mit sich zu führen und vorzuzeigen. Als Ausweispapier gelten: Personalausweis, Reisepass, Ausweis-/Passersatz.

ENTWURF

(5) Der AN muss sicherstellen, dass mit dem AN, dem eingesetzten Personal und insbesondere der Objektleitung eine Verständigung in deutscher Sprache möglich ist. Dies dient der allgemeinen Sicherheit (z.B. bei der Sicherheitseinweisung oder im Falle eines Feueralarms) und der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung.

(6) Dem Reinigungspersonal ist die Benutzung von Telefonen (außer im Notfall), EDV, Maschinen und Geräten jeglicher Art, die nicht im Eigentum des AN stehen, durch den AN zu untersagen. Ebenfalls ist es dem Reinigungspersonal durch den AN zu untersagen, Akten, Schriftstücke, Schreibtische, Schränke oder andere Einrichtungsgegenstände zu öffnen. Der AN verpflichtet das Reinigungspersonal, Verschwiegenheit über bekannt gewordene dienstliche und private Vorgänge der Mitarbeiter und Gäste in den zu reinigenden Objekten zu wahren.

Nach Beendigung der Reinigungsarbeiten sind die Fenster, Räume, Etagen und Gebäude zu verschließen, das Wasser abzustellen und das Licht zu löschen. Etwaige Vorgaben bei der Mülltrennung sind zu beachten.

(7) Für die gesamte Reinigungszeit ist/sind vom AN (eine) verantwortliche, nicht mitreinigende, fachkundige und weisungsberechtigte Objektleitung/en sowie eine Vertretung zu stellen und zu benennen. Hierzu sind die Namen, die Rufnummern und E-Mail-Adressen der Objektleitung/en und der Vertretung bei Vertragsschluss anzugeben. Eine telefonische Erreichbarkeit zu den üblichen Reinigungszeiten ist zu gewährleisten. Bei Vertragsschluss ist der schriftliche Nachweis zu erbringen, dass es sich bei der Objektleitung/en und der Vertretung um eine hauswirtschaftliche Fachkraft oder Gebäudereiniger/in mit entsprechender Schulung handelt.

Die Objektleitung/en ist/sind der/die Hauptansprechpartner für den AG und nimmt u.a. Reklamationen entgegen und bearbeitet sie.

Die Objektleitung ist u.a. für die gründliche und fachgerechte Durchführung und Überwachung der Reinigung verantwortlich.

(8) Der AN kann die Objektleitung/en und/oder die Vertretung nur austauschen, wenn der weitere Einsatz unmöglich oder unzumutbar ist. Der AG kann den Austausch fordern, wenn die Objektleitung/en und/oder die Vertretung die ihnen obliegenden Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt und der AN den Beanstandungen nicht abhilft. Zudem kann der AG den Austausch fordern, wenn er der Auffassung ist, dass die Objektleitung/en die Aufgabenstellung z.B. aus fachbezogenen oder persönlichen Gründen nicht gerecht wird und die diesbezüglichen Bedenken vom AN nicht ausgeräumt werden können.

Ein Austausch der eingesetzten Objektleitung/en und der Vertretung ist dem AG durch den AN spätestens eine Woche vor dem Vollzug des Austausches schriftlich mitzuteilen. Erfolgt der Austausch auf Veranlassung des AN, hat der AN den Grund für den Austausch zu benennen. Die Kosten des Austausches hat der AN zu tragen, sofern er diesen zu verantworten hat.

§ 6 Umfang der Arbeiten

(1) Der Umfang der Arbeiten ergibt sich aus diesem Vertrag nebst Leistungsbeschreibung.

(2) Grund- und Sonderreinigungen bedürfen der besonderen Beauftragung durch den AG.

(3) Weitere, nicht vertragsgegenständliche Leistungen bedürfen einer gesonderten, schriftlichen Beauftragung durch den AG. Werden diese gesondert beauftragt, ist ihre Durchführung gesondert zu dokumentieren, durch den AG gesondert abzunehmen und abzurechnen.

(4) Sollte sich das Zeitfenster für die Durchführung der Reinigungsarbeiten verschieben, so entstehen dem AG keine weiteren Kosten. Dies gilt dann nicht, wenn sich das Zeitfenster auf Wunsch des AG

ENTWURF

auf den Zeitraum von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr verschiebt. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten wird der AG nach entsprechendem Nachweis durch den AN ausgleichen.

§ 7 Abnahme und Auftragserfüllung

(1) Die Leistungen des AN gelten als vertragsgerecht erfüllt und abgenommen, wenn der AG nicht in einer angemessenen Frist Einwendungen erhebt. Werden vom AG Mängel in berechtigter Weise beanstandet, ist der AN grundsätzlich zur Nachbesserung verpflichtet, sofern eine Nachbesserung möglich ist.

(2) Reinigungsleistungen, die mindestens vier Mal die Woche zu erbringen sind, haben Fixschuldcharakter. Im Falle der Schlechterfüllung solcher Reinigungsleistungen kann der AG ohne Nacherfüllungsverlangen anstelle der Herstellung des vertragsgemäßen Zustands eine Minderung des Rechnungsbetrags verlangen. Bei der Nichtreinigung von Flächen, Teilflächen, einzelner Räume oder Bereiche, die mindestens vier Mal die Woche zu reinigen sind, verliert der AN ohne weiteres Nacherfüllungsverlangen den Vergütungsanspruch vollständig.

Dies gilt nicht, wenn der Grund für die Nicht- oder Schlechterfüllung der Reinigungsleistung aus der Sphäre des AG stammt

(3) Eine Minderung des Rechnungsbetrags kann im Falle der Nicht- oder Schlechterfüllung der Reinigungsleistungen, die seltener als vier Mal die Woche vorzunehmen sind, nur dann geltend gemacht werden, wenn dem AN zuvor erfolglos einmalig eine angemessene Frist zur Herstellung des vertragsgemäßen Zustands gesetzt wurde oder eine Fristsetzung nach den Vorschriften des BGB entbehrlich war.

Dies gilt nicht, wenn der Grund für die Nicht- oder Schlechterfüllung der Reinigungsleistung aus der Sphäre des AG stammt.

(4) Im Falle von nicht rechtzeitiger oder nicht vertragsgemäßer Erfüllung der Reinigungsleistungen durch den AN ist der AG nach erfolgloser einmaliger angemessener Fristsetzung berechtigt, die Erfüllung des Vertrags auf Kosten und Gefahr des AN selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen.

Dies gilt nicht, wenn der Grund für die Nicht- oder Schlechterfüllung der Reinigungsleistung aus der Sphäre des AG stammt.

(5) Die sonstigen und weitergehenden Rechte des AG bei nicht vertragsgerechter Leistung (z.B. Kündigung) bleiben unberührt.

(6) Einmalige Leistungen, wie z.B. die gesondert zu beauftragende Grund- und/oder Sonderreinigung, sind nach Anzeige der Fertigstellung durch den AG spätestens am folgenden Werktag anhand eines Leistungsnachweises abzunehmen.

Die Abnahme erfolgt seitens des AG durch eine von der technischen Objektleitung betrauten Person. Hierbei handelt es sich in der Regel um den Hausmeister.

Mit Unterzeichnung des Leistungsnachweises durch die technische Objektleitung gilt die ordnungsgemäße Erbringung der Leistung als abgenommen.

(7) Dem AG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung jederzeit zu kontrollieren.

ENTWURF

§ 8 Vergütung

(1) Der AG ist verpflichtet, dem AN eine Vergütung zu zahlen, die durch die separat beauftragen Stunden gemäß angebotenen Stundensätze spezifiziert wurde. Die in den Preisblättern genannten Preise sind Nettopreise. Hierbei handelt es sich um Festpreise, die alle vertraglich vereinbarten Leistungen des AN einschließlich Geräte-, Pflege-, Reinigungs- und Hilfsmittel, Wegegelder, Spesen, Zuschläge (für Sonn-, Feiertags- bzw. Nachtarbeit, soweit aufgrund der geforderten Reinigungszeiten einschlägig) etc. enthalten und für die Dauer des Vertrags (einschließlich optionaler Verlängerungen) gelten.

(2) Die Preise können durch schriftliche Vereinbarung geändert werden, wenn

(a) neu abgeschlossene Lohn- und Rahmentarifverträge, die für den AN gelten, dies erforderlich machen,

(b) durch Rechtsvorschriften Änderungen der Sozialleistungen und deren Beitragssätze bestimmt werden,

(c) Löhne (z.B. Mindestlohn) gesetzlich angepasst werden.

Bei Vorliegen von § 8 (2)(a) und/oder § 8 (2)(b) und/oder § 8 (2)(c) verändert sich nur der Anteil der Lohnkosten und lohngebundenen Kosten am Preis. Basis ist die Kalkulationsauskunft des AN.

Für die Frage, ob und in welchem Umfang eine Lohnänderung vorliegt, ist der zwischen dem Gebäudereiniger-Handwerk des jeweiligen Tarifgebiets und den zuständigen Industriegewerkschaften abgeschlossene Lohntarifvertrag maßgebend.

Der Nachweis der Lohnänderung bzw. der Änderung der gesetzlichen bzw. tariflichen lohnwirksamen Aufwendungen ist vom AN durch Vorlage des alten und neuen Tarifvertrags bzw. der Nachweise über die Änderung der gesetzlichen bzw. tariflichen lohnwirksamen Sozialaufwendungen zu führen. Ferner hat der AN die Auswirkungen von vorgenannten lohnwirksamen Veränderungen auf den Anteil der Löhne und lohnabhängigen Kosten an der vereinbarten Vergütung durch Vorlage einer spezifizierten Berechnung und gegebenenfalls sonstiger Berechnungsgrundlagen nachzuweisen.

(3) Im Falle der zuvor beschriebenen Änderungen können die Vertragsparteien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten einen schriftlichen Antrag auf Anpassung der vereinbarten Preise und Stundensätze bei der anderen Vertragspartei stellen. Die Erhöhung kann erstmalig für den Monat geltend gemacht werden, in dem die tariflichen bzw. gesetzlichen Änderungen in Kraft treten, sofern die andere Vertragspartei ihre Zustimmung zur Anpassung erteilt.

Geht der Antrag erst nach drei Monaten nach Inkrafttreten der zuvor beschriebenen Änderungen ein, können diese nur vom ersten Tag des Eingangsmonats berücksichtigt werden, sofern die andere Vertragspartei ihre Zustimmung zur Anpassung erteilt.

§ 9 Rechnung

(1) Der AN ist verpflichtet, prüffähige Rechnungen (getrennt nach Objekten) unter Nennung der Vertragsnummer spätestens am 5. Werktag des Folgemonats für den vorangegangenen Monat unter Beifügung der unterzeichneten Leistungsnachweise einzureichen.

In den Rechnungen sind die Nettopreise zu nennen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Die Rechnungen haben den Anforderungen des § 14 Umsatzsteuergesetz zu genügen. Die Rechnungen sind zu richten an:

GELSENDIENSTE
Ebertstr. 30
45879 Gelsenkirchen

ENTWURF

Per Mail:
kreditoren-gelsendienste@stadtwerke-gelsenkirchen.de

Die Rechnung per E-Mail muss folgende Anforderungen erfüllen:

- *Akzeptiert werden E-Mails mit jeweils nur einer Rechnung im PDF-Format im Anhang (eine E-Mail = eine Rechnung)*
- *Der Dateiname der PDF-Rechnung darf nicht das Wort "Anlage" enthalten.*
- *Optional zusätzliche E-Mail-Anhänge müssen mit dem Wort "Anlage" beginnen.*
- *Deutlich lesbare Auflösung und Kontrast und nach Möglichkeit auf Farben verzichten. (s/w bevorzugt, keine blasse Textfarbe, keine farbigen Hintergründe, etc.)*

(2) Der AG wird die Rechnungen innerhalb von dreißig Tagen nach Eingang zahlen, sofern diese den Anforderungen gemäß § 9 (1) des Vertrags entsprechen. Mit der Zahlung ist weder das Anerkenntnis der Mangelfreiheit der Leistungen noch die Abnahme verbunden.

(3) Bei Bietergemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den AG an den für die Ausführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Bietergemeinschaft gezahlt.

(4) Werden (Rechen-)Fehlern in den Rechnungen festgestellt, sind die Vertragsparteien verpflichtet, sich hieraus hinzuweisen und gegebenenfalls einen Ausgleich vorzunehmen. Bei Rückforderungen des AG aus Überzahlungen kann sich der AN nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen.

§ 10 Haftung

(1) Der AN haftet für alle beim AG oder bei Dritten entstehenden Schäden, die bei Durchführung der zu erbringenden Leistungen von ihm oder den von ihm eingesetzten Personen verursacht werden.

(2) Der AN haftet auch für den Verlust von Schlüsseln, die ihm der AG ausgehändigt hat. Die Haftung erstreckt sich auch auf den Ersatz einer entsprechenden Schließanlage, sofern ihr Ersatz aufgrund eines Schlüsselverlusts erforderlich sein sollte.

(3) Der AN wird den AG über Personen- und/oder Sachschäden, Mängel und/oder Unfälle, die er feststellt und/oder selbst verursacht hat, unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen. Erfolgt die Mitteilung aufgrund Eilbedürftigkeit zunächst mündlich, so sind diese durch den AN umgehend schriftlich festzuhalten und dem AG schriftlich mitzuteilen.

Soweit die Mängel und/oder Schäden eine Gefährdung des Reinigungspersonals darstellen, ist es ihnen untersagt, die Reinigung fortzusetzen.

(4) Soweit Dritte Schäden gemäß § 10 (1) erleiden und den AG in Anspruch nehmen, ist der AN verpflichtet, den AG unverzüglich freizustellen.

Dies gilt ebenfalls für etwaige Ansprüche, die in Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, die das Reinigungspersonal, Beauftragte und/oder Dritte geltend machen. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des AG oder seiner Erfüllungsgehilfen.

(5) Der AG haftet nicht für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von Maschinen, Geräten oder Materialien des AN und für Verlust oder Beschädigung des Eigentums des Reinigungspersonals. Der Haftungsausschluss gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des AG oder seiner Erfüllungsgehilfen.

ENTWURF

(6) Der AN haftet dafür, dass alle zur Sicherung und Erfüllung der vertraglichen Leistungen nach den gesetzlichen, polizeilichen und den Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Maßnahmen durchgeführt werden. Für sämtliche, aus der Unterlassung solcher Maßnahmen dem AG und/oder Dritten erwachsenen Schäden haftet ausschließlich der AN.

§ 11 Versicherung

(1) Der AN ist verpflichtet, mit Vertragsschluss eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung für Personen-, Sach-, Bearbeitungs-, Umwelt-, Schlüssel- und Vermögensschäden abzuschließen und diese für die Dauer des hiesigen Vertrags aufrechtzuerhalten. Einzelheiten, insbesondere die Deckungssummen, sind dem Formblatt 5, Eigenerklärung zur Eignung, zu entnehmen.

(2) Den Versicherungsnachweis hat der AN dem AG auf Aufforderung vorzulegen.

(3) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber umgehend von einer Beendigung der Betriebshaftpflichtversicherung schriftlich in Kenntnis setzen.

§ 12 Beauftragung von Nachunternehmern

(1) Die Beauftragung von Nachunternehmern ist zulässig, wenn der AG dem Einsatz im Vorfeld schriftlich zugestimmt hat. Die schriftliche Zustimmung wird vom AG nur in Einzelfällen dann erteilt, wenn sich die Übertragung auf den Nachunternehmer als notwendig erweist. Der AN hat spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Einsatz die Beauftragung unter Benennung des Nachunternehmers und Nennung der Gründe schriftlich beim AG zu beantragen. Hierbei sind auch der Vertrag mit dem Nachunternehmer und die Auskömmlichkeitserklärung des Nachunternehmers vorzulegen. Soweit mit der Zustimmung des AG Leistungen weitervergeben werden sollen, gelten für den Nachunternehmer dieselben Bedingungen wie für den AN. Dem Antrag sind die geeigneten Nachweise beizufügen.

(2) Der AN ist verpflichtet, mit dem Nachunternehmer die Geltung der für den AN verbindlichen Vertragsbedingungen zu vereinbaren. Dies gilt insbesondere für die Zahlung des Tarif-/Mindestlohns. Der AN ist im Weiteren verpflichtet, mit dem Nachunternehmer angemessene Haftungsregelungen zu vereinbaren, die sich an der Haftungsregelung des hiesigen Vertrags zu orientieren haben. Auch der Nachunternehmer ist zu verpflichten, eine ausreichende Haftpflichtschadensversicherung abzuschließen, deren Deckungssummen den hiesigen Deckungssummen zu entsprechen haben.

(3) Eine Änderung der Nachunternehmerbeauftragung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des AG möglich. Die schriftliche Zustimmung wird vom AG nur in Einzelfällen dann erteilt, wenn sich die Änderung des Nachunternehmers als notwendig erweist. Die schriftliche Zustimmung wird vom AG nur in Einzelfällen dann erteilt, wenn sich die Änderung des Nachunternehmers als notwendig erweist. Im Übrigen gelten § 12 (1) und (2) entsprechend.

(4) Der Nachunternehmer darf seinerseits Nachunternehmer nur mit schriftlicher Zustimmung des AG beauftragen. § 12 (1) und (2) gelten entsprechend.

(5) Im Falle der Verletzung der vorstehenden Pflichten durch den AN ist der AG berechtigt, nachdem dem AN eine angemessene Frist zur Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen ergebnislos gesetzt wurde, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

(6) Der AN bleibt auch im Falle der Einschaltung von Nachunternehmern allein verantwortlicher Ansprechpartner des AG.

Für Schäden Dritter, welche der Nachunternehmer im Zuge seiner Leistungserbringung verursacht, haftet der AN.

Der AN tritt hiermit zugleich sicherheitshalber eventuelle Schadensersatzansprüche gegen nach Nachunternehmer an den AG ab. Soweit der AG von dem Schadensfall, für den die Abtretung erfolgt ist, nicht betroffen ist, ist der AG zur Rückabtretung verpflichtet.

ENTWURF

~~§ 13 Bürgschaft~~

~~(1) Der AN hat als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag (gleich aus welchem Rechtsgrund), insbesondere für die vertragsgemäße Erbringung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelhaftung, Schadensersatz und Rückzahlung von Überzahlungen eine Bürgschaft in Höhe von 5% der Brutto-Jahresauftragssumme binnen eines Monats nach Zuschlagserteilung vorzulegen.~~

~~(2) Die geforderte Bürgschaft ist als unbefristete, unwiderrufliche und selbstschuldnerische Bürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers zu stellen. Das Recht zur Hinterlegung ist ausgeschlossen.~~

~~Die Bürgschaftserklärung erfolgt unter Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für den Fall, dass die betreffende Gegenforderung des AN zum Anspruch des AG in einem Gegenseitigkeitsverhältnis nach § 320 Abs. 1 BGB steht, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist.~~

~~Der Bürge hat zu erklären, dass der Anspruch aus der Bürgschaft in keinem Fall früher verjährt als die gesicherte Forderung. Im Höchstfall gilt jedoch die Frist des § 202 Abs. 2 BGB.~~

~~Die Bürgschaft ist der ausschließlichen Geltung deutschen Rechts sowie dem Sitz des AG, hier Gelsenkirchen, als ausschließlicher Gerichtsstand zu unterwerfen. Die Kosten für die Bürgschaft trägt der AN.~~

~~Das Muster des AG ist zu verwenden.~~

§ 14 Vertragsdauer und Verlängerungsoption

(1) Der Vertrag tritt am **01.02.2027** in Kraft und endet am **31.01.2028**, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Die ersten sechs Monate ab Vertragsbeginn gelten als Probezeit. Während dieser Zeit kann der AG den Vertrag ohne Angabe von Gründen und mit einer Frist von 14 Tagen jeweils zum Monatsende schriftlich kündigen. Die bis dahin erbrachten Leistungen sind nach den Vertragspreisen abzurechnen. Darüberhinausgehende Ansprüche des AN bestehen nicht.

(2) Der AN räumt dem AG die Option auf maximale einmalige Verlängerung des Vertrages um jeweils 12 weitere Monate ein.

Nach Ablauf der Erstlaufzeit verlängert sich der Vertrag stillschweigend um weitere zwölf Monate, sofern er nicht drei Monate vor Ablauf der Frist durch den AG in Textform gekündigt wird.

Die maximale Gesamtlaufzeit dieses Vertrages, einschließlich aller Verlängerungszeiträume, ist auf zwei Jahre ab dem Beginn des Vertragsverhältnisses begrenzt. Nach Ablauf dieser Frist endet der Vertrag automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Die Verlängerung erfolgt unter den zu dieser Ausschreibung festgelegten Bedingungen.

§ 15 Kündigung

(1) Die Vertragsparteien können ergänzend den Vertrag aus wichtigem Grund nach Mahnung, die schriftlich mit Fristsetzung zur Unterlassung des Verstoßes zu erfolgen hat, sofern eine Abhilfemöglichkeit tatsächlich besteht, außerordentlich kündigen.

(2) Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung liegt insbesondere dann vor, wenn:

ENTWURF

- der AN den Bestimmungen dieses Vertrages in einer Weise zuwiderhandelt, dass dem AG die Fortführung des Vertrages auf einer Basis vertrauensvoller Zusammenarbeit nicht mehr zumutbar ist,
- der AN wiederholt die angeforderten Reinigungskräfte nicht stellt,
- der AN Reinigungsleistungen ohne Zustimmung des AG an Nachunternehmer übertragen hat,
- den Maßgaben des AG in Bezug auf die geforderte Versicherung der vorliegenden Vergabeunterlagen nicht entsprochen wird,
- Dokumentationen nicht wahrheitsgemäß geführt werden,
- der AN den geforderten Versicherungsschutz trotz Mahnung nicht nachweist,
- die Bürgschaft trotz Mahnung nicht nachweist,
- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN mangels Masse abgelehnt worden ist oder sich der AN in Liquidation befindet,
- eingesetztes Personal angetroffen wird, für die eine vorgeschriebene Arbeitserlaubnis nicht vorliegt,
- sich der AN an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen beteiligt hat,
- der AN gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz verstößt,
- der AN vorsätzlich oder grob fährlässig unrichtige Erklärungen im Vergabeverfahren abgegeben hat.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(4) Im Falle einer Kündigung hat der AN die vertraglichen Leistungen bis zum Wirksamwerden der Kündigung vollständig, pünktlich und mangelfrei zu erbringen.

(5) Im Falle einer fristlosen Kündigung, die der AN zu verantworten hat, ist der AG berechtigt, vom AN Ersatz des ihm hierdurch entstandenen Schadens zu verlangen.

§ 16 Aufgaben und Pflichten bei Vertragsbeendigung

Der AN ist verpflichtet, die ihm in den zu reinigenden Objekten zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten innerhalb von zwei Kalendertagen nach Beendigung des Vertrags zu räumen und diese in den Zustand vor Übergabe zu versetzen. Der AN ist im Weiteren verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten Schlüssel ebenfalls innerhalb von zwei Kalendertagen nach Beendigung des Vertrags dem AG zu übergeben. Die Übergabe ist durch die technische Objektleitung des AG zu dokumentieren.

Räumt der AN die Räumlichkeiten nicht binnen der vorbezeichneten Frist und/oder übergibt er die Schlüssel ebenfalls nicht binnen der vorbezeichneten Frist und entsteht dem AG hierdurch ein Schaden, ist der AN zum Schadensersatz verpflichtet.

§ 17 Abtretung und Aufrechnung

Der AN ist zur Aufrechnung eigener Forderungen gegen Forderungen des AG nicht berechtigt, es sei denn, die eigenen Forderungen des AN sind rechtskräftig festgestellt oder vom AG unbestritten.

Die Abtretung einer Forderung aus dem Vertrag ist nur mit schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.

§ 18 Vertraulichkeit

(1) Der AN und das von ihm eingesetzte Personal sind verpflichtet, die ihnen im Rahmen der Vertragserfüllung bekannt gewordenen personenbezogenen Daten als Datengeheimnis zu wahren. Eine Weitergabe an Dritte oder eine Verwendung für eigene Zwecke des AN oder seiner Mitarbeiter ist nicht erlaubt.

(2) Der AN ist verpflichtet, alle ihm im Rahmen des Vertrags zugänglich werdenden Daten und Informationen vertraulich zu behandeln.

ENTWURF

(3) Im Falle möglicher Schadensersatzansprüche Betroffener aufgrund der Verletzung von Datenschutzvorschriften kann der AG beim AN Regress nehmen. Der AN verpflichtet sich zugleich, den AG von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang freizustellen.

(4) Es gilt die Anlage Nr. 1 – Verpflichtung zum Datenschutz und zur Datensicherheit.

§ 19 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

(1) Dieses Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Gelsenkirchen.

§ 20 Änderung des Vertrages

(1) Dieser Vertrag gibt die Vereinbarungen der Vertragspartner für den Vertragsgegenstand vollständig wieder. Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur ausdrücklich schriftlich unter Bezugnahme auf die jeweils zu ändernde Regelung dieses Vertrages zulässig. Auch bedarf die Änderung dieser Schriftformklausel der Schriftform.

§ 21 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages lückenhaft, unwirksam oder nicht durchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Dies gilt auch im Falle einer Lücke in diesem Vertrag, welche den Vertragspartnern nicht bewusst war. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung sowie zur Ausfüllung einer Lücke gilt eine angemessene Reglung im Rahmen des rechtlich Zulässigen als vereinbart, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben bzw. gewollt hätten.

Dieser Vertrag wird ohne eigenhändige Unterschrift rechtsgültig und wird mit der Erteilung des Zuschlags verbindlich.

Anlagen:

Anlage 1: Verpflichtung zum Datenschutz und zur Datensicherheit

ENTWURF

Verpflichtung zum Datenschutz und zur Datensicherheit

Mitarbeiter der Firma: _____

erhalten im Rahmen ihrer Tätigkeit in den Dienst- und Büroräumen des Auftraggebers möglicherweise Zugang zu personenbezogenen Daten. Zur Wahrung der Vertraulichkeit personenbezogener Daten sind alle Personen nach Art. 5 Abs. 1 f, Art. 32 Abs. 4 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) entsprechend auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Es ist Ihnen untersagt, unbefugt personenbezogene Daten zu verarbeiten. Ihre Verpflichtung besteht umfassend. Sie dürfen personenbezogene Daten selbst nicht ohne Befugnis verarbeiten und Sie dürfen anderen Personen diese Daten nicht unbefugt mitteilen oder zugänglich machen.

Unter einer Verarbeitung versteht die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

„Personenbezogene Daten“ im Sinne der DSGVO sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, sie direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

Diese Verpflichtung besteht ohne zeitliche Begrenzung und gilt ist auch nach Beendigung der Tätigkeit fort. Unter Geltung der DSGVO können Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen nach § 42 BDSG sowie nach anderen Strafvorschriften mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden. Datenschutzverstöße sind ebenfalls mit möglicherweise sehr hohen Bußgeldern für das Unternehmen bedroht, die gegebenenfalls zu Ersatzansprüchen Ihnen gegenüber führen können.

Ort, Datum Unterschrift der verantwortlichen Stelle

_____

Über die Verpflichtung auf das Datengeheimnis und die sich daraus ergebenden Verhaltensweisen wurde ich unterrichtet. Das Merkblatt zur Verpflichtungserklärung mit dem Abdruck der hier genannten Vorschriften habe ich erhalten.

Merkblatt zum Datengeheimnis

Art. 4 DSGVO Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind

2. „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;

3. Strafvorschriften des § 42 BDSG

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,
   1. einem Dritten übermittelt oder
   2. auf andere Art und Weise zugänglich macht

   und hierbei gewerbsmäßig handelt.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,
   3. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
   4. durch unrichtige Angaben erschleicht

   und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der Verantwortliche, die oder der Bundesbeauftragte und die Aufsichtsbehörde.